

TE Vwgh Beschluss 2013/11/28 2011/03/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
91/01 Fernmeldewesen;

Norm

TKG 2003 §117 Z1;
TKG 2003 §8;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §58 Abs2;

1. TKG 2003 § 117 gültig von 26.03.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 117 gültig von 01.12.2018 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
3. TKG 2003 § 117 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
4. TKG 2003 § 117 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
5. TKG 2003 § 117 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011

1. TKG 2003 § 8 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 8 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 8 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
4. TKG 2003 § 8 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Beschwerdesache der Wien Energie GmbH in

Wien, vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22. März 2011, ZI D 3/10-36, betreffend Mitbenutzungsrechte nach dem TKG 2003 (mitbeteiligte Partei: Silver Server GmbH in 1220 Wien, Donau-City-Straße 11), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde gemäß §§ 8 ff iVm § 117 Z 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl I Nr 70/2003 idFBGBl I Nr 50/2010 (TKG 2003) eine vertragsersetzende Regelung zwischen der mitbeteiligten Partei und der beschwerdeführenden Partei betreffend die Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern ("Dark-Fibre") angeordnet. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde gemäß Paragraphen 8, ff in Verbindung mit Paragraph 117, Ziffer eins, des Telekommunikationsgesetzes 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 50 aus 2010, (TKG 2003) eine vertragsersetzende Regelung zwischen der mitbeteiligten Partei und der beschwerdeführenden Partei betreffend die Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern ("Dark-Fibre") angeordnet.

2. Der angefochtene Bescheid sieht im Spruchpunkt I. (unter "A. Mitbenutzungsanordnung" in Punkt "2. Beginn und Umfang der Mitbenutzung") vor, dass das Mitbenutzungsrecht längstens binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des bekämpften Bescheides ausgeübt werden muss; vom Nutzungsgeber (vorliegend: die beschwerdeführende Partei) zu vertretende Verzögerungen verlängern diese Frist entsprechend. 2. Der angefochtene Bescheid sieht im Spruchpunkt römisch eins. (unter "A. Mitbenutzungsanordnung" in Punkt "2. Beginn und Umfang der Mitbenutzung") vor, dass das Mitbenutzungsrecht längstens binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des bekämpften Bescheides ausgeübt werden muss; vom Nutzungsgeber (vorliegend: die beschwerdeführende Partei) zu vertretende Verzögerungen verlängern diese Frist entsprechend.

3. Gemäß § 33 Abs 1 VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 33 Abs 1 VwGG nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei "Gegenstandslosigkeit" der Beschwerde vorzugehen. Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (vgl VwGH vom 19. April 2012, 2011/03/0087). 3. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei "Gegenstandslosigkeit" der Beschwerde vorzugehen. Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt vergleiche , VwGH vom 19. April 2012, 2011/03/0087).

4. Ein derartiger Fall liegt hier vor:

Die belangte Behörde hat in ihrer Gegenschrift vom 1. August 2011 mitgeteilt, dass die mitbeteiligte Partei Silver Server GmbH in 1220 Wien, Donau-City-Straße 11, die ihr mit diesem Bescheid eingeräumte Mitbenutzung tatsächlich nicht rechtzeitig im Sinn dieses Bescheides ausgeübt habe. Damit sei das mit dem bekämpften Bescheid angeordnete Mitbenützungsverhältnis beendet, das mit dem Bescheid eingeräumte Mitbenützungsrecht könne nicht mehr ausgeübt werden.

Die beschwerdeführende Partei hat sich auf Aufforderung dahingehend geäußert, dass sie keine Einwände betreffend die Erklärung der Beschwerde als gegenstandslos und die Einstellung des Beschwerdeverfahrens hegt.

Damit ist nicht erkennbar, inwiefern die Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei durch eine allfällige Aufhebung des angefochtenen Bescheides verändert werden könnte. Mit einer allfälligen Aufhebung des angefochtenen Bescheides könnte der beschwerdeführenden Partei - sofern das mit dem bekämpften Bescheid seinerzeit eingeräumte Mitbenutzungsrecht nicht mehr ausgeübt werden kann - keine günstigere Rechtsposition geschaffen werden. Derart käme einer Entscheidung über die vorliegende Beschwerde lediglich eine abstrakt-theoretische Bedeutung zu, ohne dass der Beschwerdeführerin ein Erreichen des Verfahrensziels den gewünschten Erfolg bringen könnte (vgl dazu VwGH vom 27. Jänner 2010, 2007/03/0161).Damit ist nicht erkennbar, inwiefern die Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei durch eine allfällige Aufhebung des angefochtenen Bescheides verändert werden könnte. Mit einer allfälligen Aufhebung des angefochtenen Bescheides könnte der beschwerdeführenden Partei - sofern das mit dem bekämpften Bescheid seinerzeit eingeräumte Mitbenutzungsrecht nicht mehr ausgeübt werden kann - keine günstigere Rechtsposition geschaffen werden. Derart käme einer Entscheidung über die vorliegende Beschwerde lediglich eine abstrakt-theoretische Bedeutung zu, ohne dass der Beschwerdeführerin ein Erreichen des Verfahrensziels den gewünschten Erfolg bringen könnte vergleiche , dazu VwGH vom 27. Jänner 2010, 2007/03/0161).

Die Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG nach Anhörung der beschwerdeführenden Partei als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.Die Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nach Anhörung der beschwerdeführenden Partei als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

5. Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß § 58 Abs 2 VwGG bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. 5. Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden.

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom heutigen Tag,2011/03/0124, ergibt sich, dass die belangte Behörde in einem dem vorliegenden Beschwerdefall in seinen wesentlichen Punkten vergleichbaren Fall den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Auf dieses Erkenntnis wird gemäß § 42 Abs 3 und 9 VwGG verwiesen. Die beschwerdeführende Partei ist daher wie eine obsiegende Partei iSd § 47 ff VwGG zu behandeln, weshalb ihr der Aufwandsatz nach diesen Bestimmungen zuzusprechen war.Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom heutigen Tag, 2011/03/0124, ergibt sich, dass die belangte Behörde in einem dem vorliegenden Beschwerdefall in seinen wesentlichen Punkten vergleichbaren Fall den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Auf dieses Erkenntnis wird gemäß Paragraph 42, Absatz 3, und 9 VwGG verwiesen. Die beschwerdeführende Partei ist daher wie eine obsiegende Partei iSd Paragraph 47, ff VwGG zu behandeln, weshalb ihr der Aufwandsatz nach diesen Bestimmungen zuzusprechen war.

Wien, am 28. November 2013

Schlagworte

Zuspruch von Aufwandsatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997//088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030125.X00

Im RIS seit

05.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at